



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 21 vom 22. März 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Journalism, Media and Globalisation“ an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Vom 13. Juli 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. August 2011 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 13. Juli 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Auf gemeinsame Initiative haben sich das Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Hamburg, die Danish School of Media and Journalism (DSMJ) in Kooperation mit der Universität Aarhus, dem Department of Communication Science der Universiteit van Amsterdam, das Department of Journalism der City University, London und das Department of Media and Communication Studies, Swansea University, sowie der Journalism School der University of California, Berkeley, der Facultad de Comunicaciones der Pontificia Universidad Católica, Santiago de Chile (PUC) sowie der University of Technology, Sydney (UTS), gefördert durch die Europäische Union im Programm Erasmus Mundus, verbunden, um gemeinsam den M.A.-Studiengang „Journalism, Media and Globalisation“ durchzuführen. Die Mitwirkung an diesem Master-Studiengang und die Organisation ihrer Zusammenarbeit sind durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Universitäten geregelt (Kooperationsvereinbarung). Den Studierenden, die den Masterstudiengang -Studiengang „Journalism, Media and Globalisation“ erfolgreich absolviert haben, wird der Grad Master of Arts verliehen und zwar als joint degree der Universität Aarhus und derjenigen Partneruniversität, an der die Studierenden die zwei Abschlussemester verbracht haben, oder als double degree, wo ein joint degree nicht möglich ist.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den am Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft (IJK), Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg zusammen mit den Partner-Universitäten angebotenen Masterstudiengang „Journalism, Media and Globalisation“ (im Folgenden: „Studiengang“).
- (2) Auf Grund einer bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 13 ff. verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg (im folgenden Fakultät) den akademischen Grad „Master of Arts“ als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 2

Ziele des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit journalistischer Erfahrung im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinär und international angelegten Studiengangs praxisnah auf ein breit gefächertes berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten,

das international ausgerichtete, journalistische Tätigkeiten in den Medien (Presse, Hörfunk, Fernsehen, online) ermöglicht. Insgesamt will der Studiengang:

den Studierenden Kenntnisse über Medien und Journalismus in Europa und anderen Regionen im Kontext der Globalisierung sowie ihre wissenschaftliche Analyse vermitteln;

die Studierenden vertraut machen mit den zentralen zeitgenössischen Problemfeldern im Kontext des Journalismus in Europa und anderen Regionen und sie mit den analytischen Fähigkeiten ausstatten, um diese Problemfelder zu verstehen und die Vor- und Nachteile verschiedener methodischer und theoretischer Herangehensweisen einschätzen zu können; Studierende befähigen, ihre eigene berufliche Praxis in gesellschaftliche Zusammenhänge einzuordnen und zu reflektieren;

Informationsbeschaffung, -strukturierung und -bewertung als zentrale Fertigkeiten des Arbeitens in Informationsberufen erproben und reflektieren;

die Studierenden mit den Instrumenten empirischer Forschung und der international vergleichenden Analyse vertraut machen;

den Studierenden eine transnationale Perspektive auf Journalismus und Medien bieten, indem sie in mindestens zwei verschiedenen Ländern lernen und leben.

Das Studium dient damit der Berufsvorbereitung und der Bildung durch Wissenschaft gleichermaßen. Es fördert die Fähigkeit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen als Mitglied demokratischer Gesellschaften verantwortlich mitzugestalten.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms der Europäischen Union durch ein Konsortium der Universitäten Aarhus, Amsterdam, Hamburg, City/London, Swansea, Berkeley, PUC, Santiago de Chile sowie UTS, Sydney unter Mitwirkung des Instituts für Journalistik und Kommunikationswissenschaft in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. Die Vertiefungsstudien des dritten und vierten Semesters werden in der Verantwortung der Fakultät eigenständig durchgeführt; der Gemeinsame Ausschuss ist hier nur mit beratender Funktion tätig.

(2) Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist zuständig für

- a) die Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang, soweit er in Hamburg stattfindet;
- b) die Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen unter angemessener Berücksichtigung kommunikationswissenschaftlicher Inhalte.

- (3) Das Konsortium bildet einen Gemeinsamen Ausschuss (Board of Studies). Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:
 - a) Koordination des gesamten Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang zwischen allen Partner-Universitäten;
 - b) Festlegung der übergreifenden Struktur und Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
 - c) Entscheidung über Zulassung und Zulassungsverfahren (§ 4);
 - d) Entscheidung über Widersprüche gegen Ablehnungsbescheide in Zulassungsverfahren;
 - e) Anregungen zur Änderung des gesamten Studienprogramms;
 - f) Entscheidung über die Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters sowie deren bzw. dessen Bestellung.

- (4) Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses (Board of Studies) erfolgt nach Maßgabe des Kooperationsvertrages.

- (5) Die Mitglieder der Universität Hamburg werden durch das Dekanat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt.

- (6) Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Der Gemeinsame Ausschuss führt die Aufsicht über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter.

- (7) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 5 in dem Gemeinsamen Ausschuss richtet sich nach der Dauer des jeweiligen Amtes, das sie für die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Ausschuss qualifiziert.

- (8) Geschäftsgrundlage des Gemeinsamen Ausschusses sind der Kooperationsvertrag sowie eventuelle zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Partner-Institutionen. Letztere sind von der Fakultät zu genehmigen.

- (9) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter bestellt, richten sich ihre bzw. seine Zuständigkeiten nach dieser Ordnung. Zusätzlich kann der Gemeinsame Ausschuss ihr bzw. ihm weitere Aufgaben übertragen. Ist keine Studiengangsleiterin bzw. kein Studiengangsleiter bestellt, nimmt die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses diese Aufgaben wahr.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

- (1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer
 - a) Leistungen im Äquivalent von 180 Leistungspunkten nachweist durch den berufsqualifizierenden Abschluss eines B.A.-Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mehr als durchschnittlichem Erfolg (kleiner/gleich 2,3 bzw. eine äquivalente Note eines ausländischen Studienabschlusses);
 - b) in der Regel mindestens drei Monate Berufserfahrung (Vollzeit) im Journalismus während oder nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gesammelt hat;
 - c) und die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache besitzt (nach dem International English Language Testing System, größer/gleich 7);
Der Sprachnachweis kann bei Muttersprachlichkeit bzw. einem Studienaufenthalt an einer englischsprachigen Hochschule von nicht unter einem Jahr entfallen; seine oder ihre Motivation zur Teilnahme am Masterprogramm schriftlich darlegt.

- (2) Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Absatz 1 lit. a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

- (3) Wer die Berufserfahrung nach Absatz 1 lit. b) nicht oder nicht in vollem Umfang nachweisen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn zum Ablauf der Bewerbungsfrist die schriftliche Zusage über ein Praktikum für die Dauer der ausstehenden Zeit vorgelegt wird.

- (4) Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nach Absatz 1 lit. c) nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung zu dem genannten Test der Bewerbung beifügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich nachzureichen. Erfolgt die Nachreichung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Zulassung, wird eine bedingte Zulassung mit der Auflage ausgesprochen, den fehlenden Nachweis bis zu Ende September des

Bewerbungsjahres einzureichen.

- (5) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (6) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Gemeinsame Ausschuss auf der Basis des Zulassungsantrags (siehe § 5).
- (7) Stehen mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze zur Verfügung, wird die Entscheidung im Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, der berufspraktischen Erfahrungen im Journalismus (Dauer der Berufstätigkeit, journalistische Arbeitsproben, Empfehlungsschreiben, Motivationsschreiben) sowie der Kenntnis der englischen Sprache. Nach Maßgabe dieser Kriterien erstellt der Gemeinsame Ausschuss eine Liste, die die Reihenfolge aller formal geeigneten Bewerberinnen und Bewerber wiedergibt. Konkrete Ausführungen zur Bewertung und Gewichtung der Kriterien finden sich unter www.mundusjournalism.com in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Bei einem förmlichen Widerspruch gegen eine ablehnende Entscheidung befasst sich der Gemeinsame Ausschuss erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Angelegenheit der Universität Aarhus als zuständige Hochschule für die Eingangs- und Grundlagenphase (1. Semester) zuzuleiten.

§ 5

Zulassungsantrag und -rhythmus

- (1) Der Zulassungsantrag ist über die koordinierende Universität, University of Aarhus in Dänemark, an den Gemeinsamen Ausschuss zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf;
 - b) Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnis;
 - c) Nachweis guter Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs (kleiner/gleich 2,3 bzw. eine äquivalente Note eines ausländischen Studienabschlusses);
 - d) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache;
 - e) Nachweis der beruflichen Praxis (Minimum drei Monate);

- f) Ausgewählte journalistische Arbeitsproben;
 - g) Zwei Empfehlungsschreiben.
 - h) Darstellung der Motivation zur Teilnahme am Studiengang.
- Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Zulassung erfolgt jährlich zum Wintersemester.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) Ein Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Prüfungsausschusses;
 - b) zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Lehre im Studiengang beteiligt sind;
 - c) Ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist;
 - d) Ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden durch das Dekanat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für zwei Jahre gewählt; das studentische Mitglied wird für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied nach Absatz 1 b) zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind – darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende – und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten bzw. Kandidatinnen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.
- (10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Inhalt des Studiengangs sind kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen sowie vertiefte Auseinandersetzungen mit den Entwicklungen vor allem europäischer Mediensysteme, im Journalismus sowie bei europäischen Publika im Kontext der Globalisierung.
- (2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt zwei Jahre (vier

Semester).

- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:
 1. und 2. Semester: Einführungs- und Grundlagen-Phase
 3. und 4. Semester: Profil- und Vertiefungs-Phase.
- (4) Nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung muss das Studium im Erasmus-Mundus-Programm in der Einführungs- und Grundlagen-Phase an der Universität Aarhus/Danish School of Media and Journalism in Dänemark (1. und 2.Semester) absolviert werden. Die Profil- und Vertiefungsphase (3. und 4. Semester) wird in Hamburg absolviert.
- (5) Im Rahmen des Studiums kann ein Auslandsstudium in einem fachverwandten Masterprogramm bei den außereuropäischen Partneruniversitäten absolviert werden. Dieses soll im 2. Semester stattfinden. Während des Auslandssemesters sollen Module im Umfang von mindestens 20 LP belegt werden.
- (6) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl und Umfang der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung (Modultabelle) geregelt; der Inhalt der Module ist im Modulhandbuch beschrieben. In begründeten Einzelfällen kann die Fakultät in Absprache mit dem Gemeinsamen Ausschuss des Konsortiums einzelne Modulinhalte modifizieren.
- (7) Es gibt Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

§ 8

Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

a) Einführungs- und Aufbauphase

- Einführungsmodul 1: Globalisierung: über globale Veränderung berichten (Reporting Global Change) (Pflicht, 10 LP)
- Einführungsmodul 2: Globalisierung und die Transformation des Staates (Globalisation and the Transformation of the State) (Pflicht, 10 LP)
- Einführungsmodul 3: Globalisierung: die Transformation von Medien und Kultur (Globalisation: Media and Cultural Transformation) (Pflicht, 10 LP)
- Aufbaumodul 1: Sozialwissenschaftliche Methoden für Journalisten (Social Science Methods for Journalists) (Pflicht, 10 LP)
- Aufbaumodul 2: Journalismusforschung (Researching Journalism) (Pflicht, 10 LP)
- Aufbaumodul 3: Analytische Formen im Journalismus (Analytical Journalism) (Pflicht, 10 LP)

b) Profil- und Vertiefungsphase

- Vertiefungsmodul 1: Mediensysteme und Journalismus-Kulturen in vergleichender Perspektive (Media Systems and Journalism Cultures in an international comparative perspective) (Pflicht, 10 LP)
- Vertiefungsmodul 2: Prozesse transkultureller Kommunikation (Processes of Transcultural Communication) (Pflicht, 10 LP)
- Vertiefungsmodul 3: Forschungsprojektwerkstatt Journalistik (Research Module in Journalism Studies) (Pflicht, 10 LP)
- Vertiefungsmodul 4: Abschlussmodul (Finale Module) (Pflicht, 30 LP)

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Der Studiengang wird überwiegend im Präsenzunterricht durchgeführt. Innerhalb der einzelnen Module kann auch Fernunterricht eingesetzt werden.
- (2) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
- Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes;
 - Übungen, Tutorien bzw. Kleingruppen zur Vertiefung und Anwendung des Stoffes einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls sowie zur Erarbeitung sozialwissenschaftlicher Methoden;

- c) Seminare zur selbständigen Erarbeitung von Wissen und dessen Vermittlung;
 - d) Kolloquien zu Problemen des Zeitmanagements, der Forschungsplanung sowie zu Schwerpunktthemen der Module;
 - e) Kleingruppen zur Intensivbetreuung empirischer Arbeiten und Projekte sowie
 - f) Berufspraktika.
- (3) Für die Lehrveranstaltungen im Präsenzunterricht besteht Anwesenheitspflicht. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 10

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer anderen Universität, einer gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an sonstigen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die

Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

- (5) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht eine Studierender bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg sind.

§ 13 Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt folgendes voraus:
- a) die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 20% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Von dieser Regelung kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der versäumte Lehrstoff nachgeholt werden konnte. Liegt kein Ausnahmefall nach § 18 Absatz 2 vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung zur Modulprüfung wiederholt werden.
 - b) Eine Immatrikulation in dem Studiengang, es sei denn, es sind nur noch Prüfungsleistungen zu absolvieren.
- Über die Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.
- (2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modultabelle festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in der Modultabelle Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.
- (3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der Modultabelle geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:
- a) Referat:
ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.
Der mündliche Vortrag dauert höchstens 30 Minuten.
 - b) Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder

Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.

Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht der Prüfling den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

- c) Seminar- oder Hausarbeit
Eine Seminar- oder Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. des Moduls erweitert oder vertieft.
 - d) Übungsabschlüsse
Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.
 - e) Klausuren
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.
 - f) schriftliche Leistungsnachweise (z. B. ein Essay)
 - g) Berufspraktikumsabschlüsse.
Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.
- (5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses

Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

- (6) Die Modulprüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.
- (7) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (Master-Thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der international ausgerichteten Kommunikationswissenschaft nachgewiesen werden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Prüfungsausschuss. Dabei ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist englischer Sprache abzufassen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul und damit zur Master-Prüfung ist der Nachweis aller in den ersten zwei Semestern geforderten Pflichtmodule und von insgesamt 80 LP. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.
- (4) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von

der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2).

- (6) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser bzw. diesem – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.
- (7) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 18 Absatz 1.
- (8) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass
 - a) sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
 - b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 - c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 15

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.
- (2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe für die Masterarbeit richtet sich nach § 17. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer

vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden und zwar in der Regel in der gleichen Form wie die ursprüngliche Prüfung. Die Wiederholungsprüfungen können durch eine mündliche Nachprüfung durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen und eine bzw. einen weiteren Lehrenden des Studiengangs erfolgen. Alternativ kann die oder der Modulverantwortliche der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Hausarbeit aus dem betreffenden Themenbereich stellen. Die erste Wiederholungsprüfung soll im laufenden Semester stattfinden, die zweite nicht später als drei Monate nach dem Ende des jeweiligen Semesters liegen.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen

für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt von 1,16 bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt von 1,86 bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt von 2,16 bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt von 2,86 bis 3,15	3,0

bei einem Durchschnitt von 3,15 bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt von 3,86 bis 4,0	4,0
bei einem Durchschnitt ab 4,01	5,0

- (4) Die Prüfung für den „Master of Arts“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.
- (5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Modulprüfungen (Gewichtung zu 70%) und der Bewertung der Masterarbeit (Gewichtung zu 30%). Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = ausreichend;
- (7) Diese Note soll durch eine ECTS-Note ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden eines Studiengangs.
- (8) Bei überragenden Leistungen (ein Durchschnitt von kleiner/gleich 1,2) wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (9) Gegen die Festsetzung der Gesamtnote gemäß Absatz 6 ist ein Widerspruch zulässig (§ 20).

§ 18

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein

qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 18 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören z.B. auch Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen

und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte sowie die ECTS-Note gem. § 17 Absatz 7. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird

auf Englisch und auf Deutsch ausgestellt.

- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine englischsprachige Urkunde über die Verleihung des Mastergrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beigefügt.
- (3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement in englischer und deutscher Sprache aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in dessen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Gebühren

Für den Studiengang werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 24

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie findet Anwendung für Studierende ab dem Wintersemester 2011/2012.

Hamburg, den 15. August 2011

Universität Hamburg

Tabellarische Anlage zu der Studien- und Prüfungsordnung des MA Journalism, Media and Globalisation der Universität Hamburg (Modultabelle)															
						Lehrveranstaltungen				Prüfungen					
Angebot im	Empfohlenes Semester	Referenzsemester	Dauer (Semester)	Modultyp: Pflicht (P), Wahlpflicht (WP) oder Wahlmodul (W)	Modulnummer/-kürzel	Modul	Veranstaltungs- titel	Veranstaltungsform	SWS	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsform	benotet	Leistungspunkte	
Pflichtmodule der Einführungs- und Aufbauphase						WS	1	1	1	P	1	Globalisierung: über globale Veränderung berichten			
				Vorlesung	V							1	regelmäßige, aktive Teilnahme an den LVs	Referat 10%, Essay, Seminar- oder Hausarbeit (15-20 Seiten) 90%	ja
				Seminar mit Kleingruppenarbeit	S	3									
Angestrebte Lernergebnisse: Am Ende des Moduls haben die Studierenden folgende Kompetenzen A1: Kenntnis verschiedener Theorien zu internationalen Veränderungen im Kontext der Globalisierung; ein vertieftes Verständnis der Bedingungen internationaler Berichterstattung; die Fähigkeit theoriegeleiteter Analyse internationaler Nachrichten															
WS	1	1	1	P	2	Globalisierung und die Transformation des Staates				regelmäßige, aktive Teilnahme an den LVs	Referat 10%, Essay, Seminar- oder Hausarbeit (15-20 Seiten) 90%	ja	10		
						Vorlesung	V	1							
				Seminar mit Kleingruppenarbeit	S	3									
Angestrebte Lernergebnisse: Ziel des Moduls ist es, eine umfassende Einführung in die Debatte über die Transformation des souveränen Staates zu liefern; auf dieser Basis sind die Studierenden in der Lage, Probleme in diesem Themenbereich zu identifizieren und die theoretischen Ansätze auf konkrete Fälle anzuwenden und theoretisch fundierte empirischen Analysen durchzuführen.															
WS	1	2	1	P	3	Globalisierung und die Transformation von Medien und Kultur				regelmäßige, aktive Teilnahme an den LVs	Referat 10%, Essay, Seminar- oder Hausarbeit (15-20 Seiten) 90%	ja	10		
														Seminar mit Kleingruppenarbeit	S
Angestrebte Lernergebnisse: Der Zweck dieses Moduls ist eine Einführung in die Rolle der Medien im kulturellen Globalisierungsprozess. Die Studierenden erwerben im einzelnen: Kenntnisse über Theorien kulturelle Transformationen im Kontext von Globalisierungsprozessen; Fundierte Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Berichterstattung bzw. Nachrichtenflüssen, der Verbreitung von Medien-Angeboten und einer globalen Öffentlichkeit sowie die Fähigkeit, diese Phänomene zu beschreiben und kritisch zu analysieren.															
SoSe	2	2	1	P	4	Sozialwissenschaftliche Methoden für Journalisten				regelmäßige, aktive Teilnahme an den LVs	Klausur (100%) oder Referat (10%) und Hausarbeit (90%)	ja	10		
						Vorlesung	V	1							
				Seminar mit Kleingruppenarbeit	S	3									
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden können das methodologische Vorgehen sozialwissenschaftlicher Studien sowie die journalistische Darstellung sozialwiss. Studien beurteilen; Forschungsfragen und ein Forschungsdesign entwickeln, die der jeweiligen Frage angemessenen Methoden auswählen und in einer eigenen kleinen Fallstudie umsetzen sowie Forschungsergebnisse angemessen präsentieren.															
SoSe	2	2	1	P	5	Journalismusforschung				regelmäßige, aktive Teilnahme an den LVs	Referat (10%) und Hausarbeit oder Projektbericht (10-12 S. pro Person) (90%)	ja	10		
														Einführung in die Journalistik	V
				Seminar mit Kleingruppenarbeit	S	3									
Angestrebte Lernergebnisse: Studierende besitzen grundlegende theoretische Kenntnisse der Journalistik und Kommunikationswissenschaft und verfügen über die Fähigkeit, theoriegeleitete Fragestellungen zu aktuellen Fragen des journalistischen Berufsfeldes zu entwickeln, die sie mit Hilfe der in Modul 4 erlernten Methoden umsetzen.															
SoSe	2	2	1	P	6	Formen des analytischen Journalismus				regelmäßige, aktive Teilnahme an den LVs	Klausur	ja	10		
														Seminar mit Kleingruppenarbeit	S
Angestrebte Lernergebnisse: Studierende erwerben die Fähigkeit, anhand konkreter Fallbeispiele Probleme zu erkennen, zu formulieren und und die in Modul 1 und 2 erlernten theoretischen Ansätze auf sie anzuwenden und sie in theoretischer und empirischer Hinsicht zu diskutieren. Zudem können sie Ereignisse, die international Aufmerksamkeit erregen, im Kontext internationaler Entwicklungen einordnen und erklären.															
Pflichtmodule der Vertiefungsphase						WS	3	3	1	P	VM 1	Mediensysteme und Journalismuskulturen in vergleichender Perspektive			
				erfolgreicher Abschluss der Module des 1. und 2. Semesters	regelmäßige, aktive Teilnahme an den LVs							Referat (10%) und Hausarbeit oder Projektbericht (10-12 S. pro Person) (90%)	ja	10	
				Mediensysteme im internationalen Vergleich	S	2									

Fähigkeit, spezifische internationale Ereignisse in einen breiteren internationalen Kontext a Journalismus-Kulturen						S	2						
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Studierende besitzen vertiefte Kenntnisse der Theorien und Methoden vergleichender Forschung und ein systematisches Wissen über die besprochenen Mediensysteme; sie erwerben die Fähigkeit zur kritischen Analyse ausgewählter Medientypen; sie entwickeln ein Verständnis für die transnationale (europäische und globale) Dimensionen von Mediensystemen und translokale bzw. transnationale Phänomene im Journalismus</p>													
WS	3	3	1	P	VM 2	Prozesse transkultureller Kommunikation			erfolgreicher Abschluss der Module des 1. und 2. Semesters	regelmäßige, aktive Teilnahme an den LVs bzw. Praktikumsabschluss	Hausarbeit (12-15 S.) (100%), Bericht zum Praktikum und Exkursion	ja	10
						Seminar	S	2					
						Berufspraktikum	P						
						Oder Workshop interkulturelle Kompetenzen / Berufsfelderkundung z. B. durch Exkursionen	Ü	2					
						Oder Einführung in die deutsche Kultur und Sprache	S	2					
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden erwerben ein tieferes Verständnis für die Prozesse transkultureller Kommunikation aus der Perspektive des Publikums bzw. aus der Perspektive der Medienunternehmen, so z. B. über der Rolle des Publikums bei der Entwicklung transkultureller Kommunikation und transnationaler Öffentlichkeiten oder über die Stärken und Schwächen verschiedener Formen transnationaler und transkultureller Medien. Gleichzeitig reflektieren sie das eigene Verhalten und die eigenen, im Studium und außerhalb erworbenen Fähigkeiten entweder in interkultureller Zusammenarbeit (workshop) oder in international orientiertem Berufspraktikum; die Studierenden nicht-deutscher Staatsbürgerschaft erwerben Kenntnisse der deutschen Kultur und Sprache.</p>													
WS	3	3	1	P	VM 3	Forschungsprojektwerkstatt Journalistik und Kommunikationswissenschaft			erfolgreicher Abschluss der Module des 1. und 2. Semesters	regelmäßige, aktive Teilnahme an der LV	Projektbericht (100%)	ja	10
						Projektseminar	S	3					
						Übung	Ü	1					
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden bearbeiten ein größeres wissenschaftliches Projekt, mit dem Ziel, bisher Gelerntes anzuwenden, durch die Bearbeitung konkreter Aufgaben zu vertiefen und dabei Teamfähigkeit und Planungskompetenzen einzuüben. Die Arbeit erfolgt produktorientiert, das heißt: Die Entwicklung, Bearbeitung und Fertigstellung eines konkreten wissenschaftlichen Projekts inklusive eines Projektberichtes oder einer Publikation stehen im Zentrum der Lehrveranstaltung</p>													
SoSe	4	4	1	P	VM 4	Abschlussmodul			erfolgreicher Abschluss der Module des 1. und 2. Semesters sowie Nachweis von min. 80 LP	Teilnahme am Colloquium	Abschlussarbeit (100%)	ja	30
						Kolloquium	Ü	2					3
						Masterarbeit							27
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Nachweis selbstständigen, wissenschaftlichen Arbeitens, exemplarische Vertiefung eines Teilgebietes der Journalistik und Kommunikationswissenschaft, Kenntnis der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sowie wichtiger Veröffentlichungen und Theorien des Teilgebietes.</p>													

- Abkürzungen
- V Vorlesung
 - S Seminar
 - Ü Übung
 - LV Lehrveranstaltung
 - VM Vertiefungsmodul